

Informationsschreiben für Bildungsanbieter mit akkreditierten Bildungsgängen OdA KT

Bereits konnten über 50 Branchenzertifikate OdA KT an Absolvent*innen von akkreditierten Bildungsgängen abgegeben werden. Mit den ersten Durchführungen von Abschlussprüfungen sind Fragen aufgetaucht, die wir in diesem Schreiben für alle Anbieter beantworten möchten. Ebenso informieren wir über Anpassungen und Präzisierungen von Dokumenten, die für Sie wichtig sind.

KT Abschlussprüfungen

Wir möchten Sie noch einmal an den genauen Ablauf der Meldung zur KT-Abschlussprüfung erinnern:

- Der akkreditierte Bildungsanbieter meldet der OdA KT Geschäftsstelle per Mail die **Daten aller KT Abschlussprüfungen mindestens drei Monate im Voraus** (kein Formular mehr nötig)
- Spätestens einen Monat vor dem Prüfungsdatum folgt ein **Prüfungsplan** mit den Namen und Einteilungen der Kandidat*innen.
- Im Anschluss an die Prüfung meldet der Bildungsanbieter die erfolgreichen Absolvent*innen mit dem von der OdA KT zur Verfügung gestellten **Meldeformular** an die Geschäftsstelle. **Für jede Absolventin fügt der Bildungsanbieter eine nominative Lehrgangsbestätigung sowie den Nachweis Sek II oder Äquivalenz bei** (siehe unten). Die OdA KT legt diesen Nachweis für spätere Zwecke im Dossier der Absolvent*innen ab.
- Nach Möglichkeit wird bei den ersten Abschlussprüfungen jedes Bildungsanbieters ein Expert*in der OdA KT anwesend sein.
- Alle drei Prüfungsteile müssen erfüllt sein, insbesondere muss der schriftliche Prüfungsteil erfüllt sein – sonst kann kein Branchenzertifikat OdA KT ausgestellt werden.
- Zum Prüfungssetting: **die Präsenz von mindestens zwei Expert*innen pro Kandidat*in sind für die praktischen und mündlichen Prüfungsteile durchgehend zwingend**. Es ist also nicht möglich, dass ein Expert*in gleichzeitig mehrere Kandidat*innen beobachtet und beurteilt.

Sek II Zulassungsbedingung

In einigen Fällen hat sich gezeigt, dass sich die Beurteilung der Zulassungsbedingung Sek II kompliziert gestaltet, insbesondere bei den Äquivalenzen. Die OdA KT weist darauf hin, dass alle akkreditierte Bildungsanbietern **den Sek II Nachweis VOR Beginn der Ausbildung abklären müssen**. Gemäss Reglement ist dies eine Zulassungsbedingung zum akkreditierten Lehrgang. **Die OdA KT bietet in unklaren Fällen eine kostenlose Prüfung der Äquivalenzen Sek II an.**

Anpassung Tronc commun KT

Das Dokument Tronc Commun KT wurde überarbeitet. Hier ein Überblick über die inhaltlichen Anpassungen:

- Seite 3: Präzisierung Kontaktstunden: **webbasierter Unterricht zählt nicht zu den Kontaktstunden**
- Seite 4: **Umbenennung AfL in AbeB** (Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen)
- Seite 14: unter Atmungssystem Umbenennung: anstelle von Lungen- und Bronchialtumoren neu **Bronchialkarzinom**
- Seite 15: unter Nervensystem Einfügung neuer Pathologien: **Facialisparese, amyotrophe Lateralsklerose ALS, Schädel-Hirn-Trauma, bipolare Störung**
- Seite 15: unter Pharmakologie: Umbenennung Tumorchemotherapie in **Zytostatika**
- Seiten 16 und 18: unter Äquivalenzen Umbenennung von Centro Professionale Sociosanitario medico tecnico in **Terapista complementare cantonale (TI)**

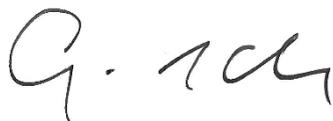
Eintrag auf der SBFI Meldeliste

Nur wenn Ihr Bildungsgang als **vorbereitender Kurs für die Höhere Fachprüfung «KomplementärTherapeutIn mit eidgenössischem Diplom»** eingetragen ist, können Ihre Student*innen nach Absolvieren der HFP auch von der subjektorientierten Finanzierung profitieren. Wir empfehlen Ihnen, alle Ihre akkreditierten Bildungsgänge auf der Liste der vorbereitenden Kurse beim SBFI zu melden. Alle Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb/bundesbeitraege/kursanbieter.html>

Wir freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit den besten Wünschen für die bevorstehenden Festtage



Gregor Schraner
Leiter Verfahren OdA KT



Claudia Pohl
Co-Leiterin Geschäftsstelle OdA KT